

KINDER – JUGENDLICHE

1. Bekanntgabe von Adresslisten (systematische Bekanntgabe)

1.1 Frage

Darf die Gemeinde Listen von Kindern / Jugendlichen nach einem bestimmten Kriterium bekannt geben:

- a. einer gemeinnützigen Gruppierung ehrenamtlicher Mütter, die einen Kinderhort für die Kinder ihrer Gemeinden auf die Beine gestellt haben?**
- b. einer Geschäftsfrau?**
- c. einer Bank, die den Kindern Werbung schicken will?**
- d. einer Katechetin oder einem Katecheten?**
- e. einem Schützenverein?**
- f. einer politischen Partei?**
- g. einer Gewerkschaft, in der Form von ausgewählten Adressen?**
- h. der Post, damit diese ihnen gezielt Werbung zustellen kann?**
- i. einer Versicherung, im Hinblick auf den Versand von Werbung für alle Versicherungsverträge / für eine Erhebung über die Produkte dieser Versicherung?**
- j. einer Bank, die für ihre Juniorkonten Werbung machen möchte?**

1.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss.

1.3 Kommentar

a. Darf die Gemeinde die Liste der Kinder einer gemeinnützigen Gruppierung aushändigen?

In diesem Fall gibt es eine Gesetzesgrundlage, welche die Bekanntgabe gestattet. Es handelt sich um Art. 17 Abs. 2 EKG, wonach der Gemeinderat die Bekanntgabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlauben kann, wenn diese Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde ist daher befugt, die Adresslisten bekannt zu geben. Sie muss dabei innerhalb der Grenzen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze von ihrer Ermessensbefugnis Gebrauch machen. Die Gemeinde muss sich vergewissern, dass die Informationen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bekannt gegeben wurden, und muss überprüfen, ob der ideelle Zweck tatsächlich erfüllt wird. Diese Bedingung scheint im vorliegenden Fall erfüllt zu sein. Zudem muss bei solchen

Organisationen der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

b. und c.

Darf die Gemeinde die Liste der Kinder einer Geschäftsfrau oder einer Bank bekannt geben, damit diese ihnen Werbung schicken können?

Es besteht keine Gesetzesgrundlage, welche die Bekanntgabe in einem solchen Fall erlaubt. Gemäss Artikel 17 Abs. 3 EKG ist jede Bekanntgabe verboten, die nicht zu schützenswerten ideellen Zwecken erfolgt. Dies bedeutet, dass eine Bekanntgabe zu Werbe-, Geschäfts- oder Marketingzwecken nicht gestattet ist.

Antwort: Nein.

d. Darf die Gemeinde die Liste der Kinder einer Katechetin oder einem Katecheten bekannt geben?

Die Gesetzesgrundlagen für den Religionsunterricht sind im Schulgesetz zu finden (Art. 27 Schulgesetz). Die Liste wird nicht direkt von der Gemeinde, sondern von der Lehrperson ausgehändigt. Diese übergibt dem katholischen Katecheten lediglich die Liste der katholischen Kinder und dem reformierten Katecheten die Liste der reformierten Kinder.

Antwort: Ja.

e. Darf die Gemeinde die Liste der Jugendlichen einem Schützenverein bekannt geben?

Für die Bekanntgabe an einen Schützenverein gibt es eine Gesetzesbestimmung, d.h. Artikel 17 Abs. 2 EKG, der die Bekanntgabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlaubt, wenn die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Es ist Sache des Gemeinderats zu entscheiden, ob ein solcher Verein einen schützenswerten Zweck verfolgt.

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

f. Darf die Gemeinde die Liste der Jugendlichen einer politischen Partei bekannt geben?

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe der angeforderten Liste nicht im Wege. Letztendlich ist es jedoch Sache des Gemeindegemeinderats zu entscheiden, ob die politische Partei einen schützenswerten Zweck verfolgt (vgl. nachstehend «politische Parteien»).

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

g. Darf die Gemeinde einige ausgewählte Adressen von frisch diplomierten Personen einer Gewerkschaft bekannt geben?

Im Falle einer Gewerkschaft, welche die Namen der frisch diplomierten Personen erhoben hat und ihre genauen Adressen ausfindig machen möchte, darf die Gemeinde die Adressen nicht bekannt geben. Es handelt sich um eine Auswahl von Personen, die ein Diplom erlangt haben, und der Zweck der Anfrage besteht darin, neue Mitglieder zu rekrutieren. Es besteht keine gesetzliche Grundlage. Selbst wenn es sich nicht um eine Liste, sondern um eine Bekanntgabe in einem Einzelfall handeln würde, wäre kein berechtigtes Interesse gegeben (Art. 17 Abs. 1 EKG). Einige Diplomierte könnten dagegen sein. Die Gewerkschaft kann die Adressen übrigens leicht im Telefonbuch finden. Anders ist der Fall, wenn eine Gewerkschaft die vollständige Liste der Jugendlichen der Gemeinde anfordern würde. Ein solches Gesuch müsste wie die Anfragen anderer nicht gewinnorientierter Organisationen (politische Parteien, Rentnervereinigungen) behandelt werden, wobei allerdings die möglichen Reaktionen auf solche Bekanntgaben zu berücksichtigen wären. Die Information der Bürgerinnen und Bürger über ihr Sperrrecht (Art. 18 EKG) wäre hier von zentraler Bedeutung (vgl. weiter unten «politische Parteien»).

Antwort: Nein.

h. bis j.

Darf die Gemeinde die Liste der Jugendlichen der Post, einer Versicherung, einer Bank aushändigen, damit diese ihnen Werbung schicken können?

In diesem Fall besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe erlaubt. Artikel 17 Abs. 2 und 3 EKG verbietet jede Bekanntgabe von Daten, die nicht für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden und eine Gruppe von Personen betreffen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind. Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe von Adresslisten zu Werbe-,

Geschäfts- oder Marketingzwecken nicht gestattet ist.

Antwort: Nein.

2. Bearbeiten von Personendaten

2.1 Frage

Das Schulsekretariat übergibt der Einwohnerkontrolle die Liste der im September eingeschulten Kinder. Darf die Vorsteherin oder der Vorsteher diese Liste mit den Daten der registrierten Personen vergleichen und die nicht vorschriftsgemäss angemeldeten Kinder dem Amt für Bevölkerung und Migration melden?

2.2 Grundsatz

Die Personendaten der Kinder dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie beschafft wurden, oder zu einem Zweck, der mit diesem nach Treu und Glauben vereinbar ist (Art. 5 DSchG).

2.3 Kommentar

Im Falle der Schüler wurden die Daten für die Bedürfnisse der Schule beschafft und nicht, um Kinder ausfindig zu machen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.

Wenn eine Liste jedes Jahr bekannt gegeben wird, so handelt es sich um eine systematische Bekanntgabe. Eine solche Bekanntgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Diese fehlt im vorliegenden Fall.

Der Staatsrat ist ausserdem der Meinung, dass die verfassungsmässige Pflicht des Staates, für den Unterricht zu sorgen, ungeachtet allfälliger Probleme im Zusammenhang mit der Stellung der Eltern Vorrang vor den fremdenpolizeilichen Bestimmungen hat.

Antwort: Nein.